

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 55

DIENSTAG, DEN 17. JULI

2012

## Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragungen in die Denkmalliste .....	1333	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	1344
Berichtigung und Löschung aus der Denkmalliste ..	1334	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg .....	1345
Grundsätze für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 15 der Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung – SchwbAV (Investitionsförderung) .....	1334	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg .....	1346
Grundsätze für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 1 Nummer 1, 17 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) .....	1338	Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg .....	1346

## BEKANTMACHUNGEN

### Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 2. Juli 2012 eingetragen:

1. Burchardplatz, Altstädter Straße, Johanniswall, nördlich und nordöstlich Johanniswall 4, Burchardstraße, Pumpen, Meßberg, Willy-Brandt-Straße, Klingberg, Depe-  
nau, Niedernstraße

– Straßen, Wege und Plätze als Bestandteile des Ensembles „Kontorhausviertel“ –

Grundbuch von Altstadt-Nord nur Flurstück 1973 im Grundbuchblatt Nummer 2321 gebucht,

Gemarkung Altstadt-Nord Flurstücke 42, 1974, 1972, 1973, 1977, 74, 933, 1914, 1916, 1507, 1506, 1505, 1599,

Denkmalliste-Nummer 684;

2. Am Rathenaupark 13, 15, Grünebergstraße 2, 4, 6, Bleickenallee 41, 43, 45

– zwischen 1923 und 1925 errichtete Anlage, umfassen drei- bis viergeschossige Häuser mit Wohnungen unterschiedlicher Größe, mehreren Läden, einem Restaurant und einigen Ateliers als Teil des Ensembles Moltkeblock, bestehend aus den Gebäuden Am Rathenaupark 1-15, Bernadottestraße 70-72, Bleickenallee 41-45, Griegstraße 2-18, Grünebergstraße 1-5 und 2-6, Othmarscher Kirchenweg 1-11 sowie aus den Vorgartenflächen und der Gartenfläche im Innenhof des Blocks –

### Hinweis:

Die Ensemble-Teile Am Rathenaupark 1-11, Bernadottestraße 70-72, Griegstraße 2-18, Grünebergstraße 1-5, Othmarscher Kirchenweg 1-11 wurden bereits am 25. November 2010 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Othmarschen Blatt 5518,  
Gemarkung Othmarschen Flurstück 956,  
Denkmalliste-Nummer 1848;

3. Hammerbrookstraße 93

– 1906 nach Plänen von Albert Lindhorst errichtete Mietfabrik –

Grundbuch von St. Georg-Süd Blatt 1899,  
Gemarkung St. Georg-Süd Flurstück 1577,  
Denkmalliste-Nummer 1909.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 2. Juli 2012

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 1333

## Berichtigung und Löschung aus der Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

### I.

Berichtigung der Denkmalliste vom 11. Juli 2012:

Eintragung in die Denkmalliste vom 21. Dezember 2009:

Babendiekstraße 36, 38, Denkmallisten-Nummer 1797  
(Amtl. Anz. Nr. 4 vom 15. Januar 2010 S. 41):

Die Eintragung datiert vom 21. Dezember 2009  
(nicht vom 11. Januar 2010).

Eintragungen in die Denkmalliste vom 5. Januar 2010:

Statthalterplatz 1, Reventlowstraße,  
Denkmallisten-Nummer 1798  
Isestraße 71, 73, Denkmallisten-Nummer 876  
(Amtl. Anz. Nr. 4 vom 15. Januar 2010 S. 41):

Die Eintragungen datieren vom 5. Januar 2010  
(nicht vom 11. Januar 2010).

### II.

Löschung aus der Denkmalliste vom 11. Juli 2012:

Folgende Eintragung wurde am 11. Juli 2012 aus der Denkmalliste gelöscht:

Ottersbekallee 12, Denkmallisten-Nummer 1900 vom  
25. Mai 2012 (Amtl. Anz. Nr. 43 vom 5. Juni 2012 S. 925)

Die Eintragung in die Denkmalliste wurde gelöscht,  
da Widerspruch eingelegt ist.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 11. Juli 2012

**Die Kulturbehörde**

Amtl. Anz. S. 1334

## Grundsätze für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungs- plätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 15 der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV (Investitionsförderung)

### Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen
2. Abgrenzung zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
3. Bestimmung der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsplatz“

4. Zielsetzungen
5. Leistungsgegenstand
6. Voraussetzungen und Bedingungen für Leistungen des Integrationsamtes
  - 6.1 Zuständigkeit des Integrationsamtes
  - 6.2 Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern
  - 6.3 Wesentliche inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung
    - 6.3.1 Arbeitsplatzschaffung
    - 6.3.2 Ausbildungsplatzschaffung
    - 6.3.3 Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz zur Vermeidung einer Kündigung
    - 6.3.4 Schaffung von Plätzen zur sonstigen beruflichen Bildung
    - 6.3.5 Bindungsfrist
7. Grundsatz der einmaligen Leistung
8. Verfügbarkeit ausreichender Mittel der Ausgleichsabgabe
9. Art und Umfang der Leistungen, Eigenbeteiligung

### 1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben des Integrationsamtes finden sich im zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Das vorrangige Ziel des SGB IX ist die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Förderung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben. Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches IX, die am 1. Mai 2004 in Kraft trat, sollen die Arbeitgeber verstärkt motiviert werden, mehr behinderte und schwerbehinderte Menschen auszubilden und zu beschäftigen. Auch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606) soll dazu beitragen, die betriebliche Ausbildungssituation für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zu verbessern und die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Übergänge direkt aus der Schule in die Arbeitswelt sollen gefördert und unterstützt werden, wie dieses als vorbereitendes Ziel auch durch die gesetzlichen Neueinfügungen der §§ 102 Absatz 3 Nummern 2 b und c SGB IX zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus sind auch geeignete behinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen systematisch auf einen Übergang in Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu einem möglichst eigenständigen und eigenverantwortlichen Leben zu befähigen, wie dies durch die Regelungen im SGB IX deutlich wird.

Der Übergang schwerbehinderter Menschen aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird vom Gesetzgeber als besondere Aufgabe hervorgehoben. Daher soll mit den neuen Durchführungsgrundsätzen der Fokus insbesondere auch auf diese Zielgruppen gelenkt und neue Akzente in der Ermessensausübung gesetzt werden.

Arbeitgeber, Rehabilitationsträger, das Integrationsamt und alle beteiligten Institutionen sind aufgerufen, in gemeinsamer gesellschaftlicher Verantwortung mit den betroffenen behinderten Menschen bei der Realisierung dieses Ziels eng und vertrauensvoll zu kooperieren.

ren und entgegenstehende Barrieren wirksam zu beseitigen.

Auf der Grundlage des § 77 Absatz 5 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) können Arbeitgebern nach § 15 SchwbAV Geldleistungen für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung schwerbehinderter Menschen und die diesem Personenkreis gleichgestellten behinderten Menschen nach § 2 Absatz 3 SGB IX gewährt werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.

Diese Geldleistungen dienen der investiven Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen und sind nicht Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben; mithin findet das Aufstockungsverbot nach § 102 Absatz 5 SGB IX keine Anwendung. Die Leistungen können Arbeitgebern auch zusätzlich (kumulativ) zu den Zuschüssen der Träger der beruflichen Rehabilitation und nach § 16 SchwbAV gewährt werden.

## 2. Abgrenzung zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Außer Leistungen nach § 15 SchwbAV können Arbeitgebern vom Integrationsamt Leistungen nur im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach den §§ 26, 26 a, 26 b und 27 SchwbAV gewährt werden, die jedoch dem Aufstockungsverbot unterliegen. Das Aufstockungsverbot gilt auch für gegebenenfalls ergänzende Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1, 19 bis 25 SchwbAV.

Darüber hinaus dürfen die Leistungen der begleitenden Hilfe nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

## 3. Bestimmung der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsplatz“

3.1 Der Begriff „Arbeitgeber“ ist im Gesetz nicht besonders definiert. Arbeitgeber ist jedoch nicht im engeren Sinne des Arbeitsrechts zu verstehen. Arbeitgeber ist jeder, der über Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX verfügt, also auch, wer Beamte, Richter, Auszubildende oder nur eine dieser Gruppen beschäftigt. Arbeitgeber kann auch sein, wer ausschließlich berufliche Bildung vermittelt. Arbeitgeber sind nicht nur natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sondern auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts).

3.2 Unter „Arbeitsplatz“ im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Arbeitsplatz im rechtlichen Sinne von § 73 SGB IX, sondern der im technischen Sinne von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Soldaten sowie Auszubildenden und anderen zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellten zu verstehen, d.h. die räumliche Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle, an der der schwerbehinderte Mensch die Beschäftigung ausübt („Arbeitsort“).

Dabei gelten nach § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

## 4. Zielsetzungen

Zuwendungen nach § 15 SchwbAV sollen der Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes und

der Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte dienen (Anreizfunktion). Die geförderten Plätze sollen für einen nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden langfristigen Zeitraum schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben.

§ 15 SchwbAV gilt auch für Arbeitgeber, die Betriebsabteilungen für schwerbehinderte Menschen schaffen, desgleichen, wenn Betriebe für schwerbehinderte Menschen geschaffen werden, die ausschließlich oder überwiegend schwerbehinderte Menschen beschäftigen, hierzu zählen auch Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX. Diese sind grundsätzlich wie andere Arbeitgeber und Betriebe, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind, zu behandeln, so dass sie mit allen Hilfen und Leistungen gefördert werden können, die für Arbeitgeber und Betriebe vorgesehen sind.

Bei neu gegründeten Unternehmen dürfen innerhalb der ersten drei Jahre insgesamt nur zwei neu einzurichtende Arbeitsplätze nach § 77 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit § 15 Absatz 1 a SchwbAV gefördert werden. Ausnahmen sind entsprechend zu begründen und von der Leitung des Integrationsamtes zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich das Unternehmen in einem wirtschaftlich erfolversprechenden Marktsegment betätigt und dadurch dauerhaft existenzfähig sein kann. Das Integrationsamt kann die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmenskonzeptes durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen erteilen lassen.

4.1 Ziel der Gewährung von Geldleistungen nach § 15 SchwbAV ist zum einen, dem Arbeitgeber die Schaffung von neuen geeigneten, erforderlichenfalls behinderungsrecht ausgestatteten Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen,

- die ohne gesetzliche Beschäftigungspflicht oder über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus (§ 71 SGB IX) eingestellt werden sollen, oder
- die im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 71 Absatz 1 Satz 2 und § 72 SGB IX) eingestellt werden sollen, oder
- die nach einer längerfristigen Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden sollen, oder
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eingestellt werden sollen, oder
- die zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung nach § 81 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 4 und 5 und Absatz 5 Satz 1 SGB IX auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen oder deren Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde.

4.2 Zum anderen ist Ziel der Gewährung von Geldleistungen nach § 15 SchwbAV, dem Arbeitgeber die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerechter Ausbildungsplätze zu ermöglichen.

Darüber hinaus können auch Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung in Betrieben und Dienststellen gefördert werden, insbesondere zur Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX, wenn gewährleistet wird, dass die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalles

zu bestimmenden langfristigen Zeitraum schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben.

Die Leistungen umfassen insbesondere die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen.

Leistungen können auch zu den Aufwendungen erbracht werden, die durch die Ausbildung schwerbehinderter Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände entstehen. Die einschränkenden Voraussetzungen zu 4.1 entfallen.

## 5. Leistungsgegenstand

Bei der Bemessung finanzieller Leistungen nach § 15 Absatz 1 SchwbAV können folgende Aufwendungen des Arbeitgebers berücksichtigt werden:

- Investitionskosten zur Grundausstattung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung, soweit sich die anzuschaffenden Geräte bzw. Gegenstände nachvollziehbar dem zu fördernden Arbeitsplatz zuordnen lassen (Verbrauchsmaterial ist nicht förderfähig).

Bei den nachfolgenden Kosten und Aufwendungen ist die vorrangige Leistungsverpflichtung der Rehabilitationsträger zu beachten:

- behinderungsbedingte Mehrkosten, die neben der Grundausstattung anfallen; hierzu zählen auch die Kosten, die durch eine im Einzelfall erforderliche Erprobung der Geräte vor deren Anschaffung entstehen;
- Aufwendungen, die durch die Ausbildung schwerbehinderter Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände entstehen, wenn der schwerbehinderte Mensch im Hinblick auf den neuen Arbeitsplatz ausgebildet werden muss (z. B. Einweisung im Umgang mit einem Computer);
- Zusatzkosten wegen einer längeren Einarbeitungszeit, die im Hinblick auf fehlende Fachkenntnisse des schwerbehinderten Menschen oder behinderungsbedingte Schwierigkeiten notwendig ist.

Sollten dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten wegen der Unterstützung des schwerbehinderten Menschen durch eine Hilfskraft, Ersatzkraft oder persönliche Betreuung im Betrieb entstehen oder diese aus einer nicht nur vorübergehenden wesentlich verminderten Arbeitsleistung resultieren, können gegebenenfalls Leistungen nach § 27 SchwbAV erbracht werden.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um einen abschließenden Leistungskatalog nach § 15 SchwbAV; eine Erweiterung im Einzelfall ist möglich, jedoch im Sinne der vorgenannten Grundsätze kritisch zu prüfen und zu begründen.

## 6. Voraussetzungen und Bedingung für Leistungen des Integrationsamtes

### 6.1 Zuständigkeit des Integrationsamtes

Das Integrationsamt Hamburg ist für Leistungen an Arbeitgeber nach § 15 SchwbAV örtlich und sachlich zuständig, wenn der neu zu schaffende Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder Platz zur sonstigen beruflichen Bildung innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt.

### 6.2 Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern

Geldleistungen des Integrationsamtes sind nach § 77 Absatz 5 Satz 1 SGB IX nur zulässig, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Da das Aufstockungsverbot

im Sinne des § 102 Absatz 5 Satz 2 SGB IX für Investitionskosten nach § 15 SchwbAV nicht gilt, können diese auch zusätzlich zu arbeitsplatz- und personenbezogenen Eingliederungshilfen der Rehabilitationsträger hinzutreten.

### 6.3 Wesentliche inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung

Vor einer Leistungsgewährung bedürfen insbesondere die in § 15 Absatz 1 SchwbAV enthaltenen Kriterien der „Neuschaffung“, „Eignung“ und „längerfristigen Bereitstellung“ der zu fördernden Arbeits- und Ausbildungsplätze oder Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen einer näheren Prüfung.

#### 6.3.1 Arbeitsplatzschaffung

Leistungen nach § 15 SchwbAV dürfen nur für die Neuschaffung von geeigneten Arbeitsplätzen in Betrieben oder Dienststellen bewilligt werden.

Neu ist ein Arbeitsplatz z.B., wenn

- er durch Neugründung eines Betriebes entsteht,
- der Arbeitgeber seine Produktionspalette erweitert,
- der Arbeitgeber die Produktionskapazität der bisherigen Fertigung durch zusätzliche Maschinen erhöht,
- der Arbeitgeber bereits vorhandene Arbeiten im Betrieb bzw. in der Dienststelle neu zusammenstellt und dadurch einen vorher nicht vorhandenen, organisatorisch selbstständigen Arbeitsbereich schafft und die zu diesem Arbeitsplatz gehörende Grundausstattung bisher noch nicht vorhanden war.

Geeignet ist der Arbeitsplatz grundsätzlich, wenn die dort an den Mitarbeiter gestellten Anforderungen den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Vorbildung des schwerbehinderten Menschen entsprechen.

Der Arbeitsplatz muss entweder von vornherein behinderungsgerecht sein oder durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen an die Behinderung des in Aussicht genommenen Arbeitnehmers angepasst werden können, entsprechend dem jeweiligen Anforderungs- und Fähigkeitsprofil. Auch in diesem Zusammenhang ist die Vorrangigkeit des Reha-Trägers zu beachten.

Das Sachgebiet „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ soll gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Technischen Fachdienstes des Integrationsamtes oder des Fachdienstes für berufsbegleitende psychosoziale Betreuung Behinderter im Einzelfall auch zur persönlichen und beruflichen Eignung der Schwerbehinderten für den zu fordernden Arbeitsplatz/Ausbildungsplatz oder Platz zur beruflichen Bildung Stellung nehmen.

#### 6.3.2 Ausbildungsplatzschaffung

Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen ferner nur für die Neuschaffung geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze gewährt werden.

Im Übrigen gelten Nummer 6.3.1 Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### 6.3.3 Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz zur Vermeidung einer Kündigung

Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen ferner zur Umsetzung des schwerbehinderten Menschen auf einen neu geschaffenen und geeigneten, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz gewährt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung enden würde.

Im Übrigen gelten Nummer 6.3.1 Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### 6.3.4 Schaffung von Plätzen zur sonstigen beruflichen Bildung

Mittel der Ausgleichsabgabe können schließlich für die Schaffung von neuen Plätzen zur sonstigen beruflichen Bildung schwerbehinderter Menschen in Betrieben und Dienststellen gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX. Diese Leistungen umfassen die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen.

#### 6.3.5 Bindungsfrist

Der in § 15 Absatz 1 SchwbAV geforderte „langfristige Zeitraum“ zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf den neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen soll sich nach Lage des Einzelfalles bestimmen. Über die jeweilige Dauer der Bindungsfrist und die Rückzahlung von Förderbeträgen, wenn die geförderten Plätze mit anderen als mit schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten besetzt werden, hat das Integrationsamt im Rahmen der Ermessensausübung zu entscheiden. Bei den geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen soll die Bindungsfrist in der Regel 5 Jahre nicht überschreiten (Faustregel, pro 5000,- Euro Zuschuss = ein Jahr Bindungsfrist). Im begründeten Ausnahmefall kann von einer konkreten Bindungsfrist ganz abgesehen werden. Die Bindungsfrist wird stets für ganze Jahre festgelegt.

Scheidet der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf dieser Bindungsfrist aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis oder aus einer sonstigen beruflichen Bildung aus, ist die Leistung anteilig pro Monat nicht erfüllter Bindungsfrist zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen anderen geeigneten schwerbehinderten Menschen einstellt und auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt.

Die Höhe der zurück zu stehenden Zuwendungen mindert sich anteilig entsprechend der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Gewährung der Leistung im Verhältnis zur Dauer der jeweils festgelegten Bindungsfrist. Eine Veräußerung der geförderten Gegenstände innerhalb des Bindungszeitraumes ist nur mit Genehmigung des Integrationsamtes zulässig; anderenfalls ist gegebenenfalls die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die mit der Bindungsfrist im Zusammenhang stehende Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt ist in Form einer Bedingung nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X festzulegen. Im Übrigen wird auf die Durchführungsgrundsätze zu §§ 14 Absatz 1 Nummer 1, 17 und 18 SchwbAV verwiesen.

### 7. Grundsatz der einmaligen Leistung

§ 15 SchwbAV ist grundsätzlich auf einmalige Leistungen angelegt. Im Mittelpunkt steht hierbei die Investitionshilfe für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze auch im Rahmen einer Umsetzung zur Vermeidung einer Kündigung, zur Schaffung von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung sowie von Plätzen zur sonstigen beruflichen Bildung. Unter die Investitionskosten fällt die behinderungsunabhängige Grundausstattung. Für behinderungsbedingte Mehrkosten der Einrichtung und Ausstattung ist die vorrangige Verpflichtung der Reha-Träger zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 15 SchwbAV sind umfassend. Leistungen nach § 26 SchwbAV kommen deshalb nur in den Fällen in Betracht, in denen zwar ein neuer Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen wird, aber nach § 15 SchwbAV nicht gefördert werden kann oder wenn ein bereits vorhandener Arbeits- oder Ausbildungsplatz lediglich behinderungsgerecht ausgestattet wird.

Entstehen dem Arbeitgeber durch die Einrichtung bzw. Ausstattung eines neuen Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes insbesondere behinderungsbedingte laufende Mehrkosten im Sinne der Nummer 5 Spiegelstriche 2 bis 4, können diese in eine einmalige pauschalierte Leistung umgerechnet werden, sofern keine vorrangige Leistung durch die Reha-Träger gegeben ist. Eine Leistung durch das Integrationsamt soll die Kosten für den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

### 8. Verfügbarkeit ausreichender Mittel der Ausgleichsabgabe

Geldleistungen können nach pflichtgemäßem Ermessen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe gewährt werden.

### 9. Art und Umfang der Leistungen, Eigenbeteiligung

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören die gesamten Investitionskosten für die Grundausstattung des neuen Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes einschließlich der behinderungsbedingten Mehrkosten und der Einweisung im Gebrauch der geförderten Gegenstände.

Leistungen können als Zuschüsse oder/und Darlehen gewährt werden. Ein Zuschuss für einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz soll grundsätzlich 25 000,- Euro nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Bei langlebigen Vermögensgegenständen (z. B. Fahrstühlen, Maschinen) kommt bevorzugt die Gewährung von Darlehen in Betracht.

Darlehen können nur im begründeten Ausnahmefall zur Deckung der festgelegten Eigenbeteiligung gewährt werden.

Darlehen sollen mit jährlich 10 v. H. getilgt werden; von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und im darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Auch von der Verzinsung kann abgesehen werden. Anhaltspunkte für den Verzicht auf Verzinsung eines Darlehens können z. B. sein:

- schlechte wirtschaftliche Situation des Betriebes,
- die ungewisse wirtschaftliche Entwicklung bei neu gegründeten Betrieben,
- die Gemeinnützigkeit des Arbeitgebers (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen).

Regelmäßig soll von der Verzinsung Abstand genommen werden bei der Schaffung von Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen überwiegend Arbeits- und Ausbildungsplätze oder Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Firmen zur Beschäftigung psychisch Behinderter).

Der Arbeitgeber soll sich an den Investitionskosten im angemessenen Umfang beteiligen. Dabei sind bei der Bestimmung des Eigenanteils insbesondere folgende Kriterien zu beachten und zu gewichten:

- Erfüllung der Beschäftigungsverpflichtungen des Arbeitgebers (§§ 71, 72, 81 Absätze 3, 4 und 5 SGB

IX), die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Frauen nach § 71 Absatz 1 Satz 2 SGB IX und die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 72 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX), ist besonders hervorzuheben.

- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen, der aus einer Schule oder einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen ist,
- Art und Schwere der Behinderung des Arbeitnehmers,
- Art, Größe und wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bzw. Unternehmens,
- Dauer der vorgesehenen Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen auf dem neuen Arbeitsplatz,
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit oder der Konkurrenzfähigkeit des Betriebes durch den neuen Arbeitsplatz.

Die Eigenbeteiligung des Arbeitgebers soll grundsätzlich mindestens 25 v.H. der gesamten Investitionskosten betragen. Eine geringere oder höhere Eigenbeteiligung ist anhand der vorgenannten Kriterien eingehend zu begründen.

Hamburg, den 15. Mai 2012

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1334

## Grundsätze für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 1 Nummer 1, 17 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichs- abgabeverordnung (SchwbAV)

### Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung, Leistungskatalog
2. Grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen
  - 2.1 Beschränkung der Leistungen auf das Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen
  - 2.2 Sachliche Zuständigkeit
  - 2.3 Örtliche Zuständigkeit
  - 2.4 Zuständigkeitsklärung
  - 2.5 Aufstockungsverbot
  - 2.6 Subsidiaritätsprinzip
  - 2.7 Vorleistungspflicht
  - 2.8 Persönliches Budget
3. Zielgruppen der Leistungen
  - 3.1 Schwerbehinderte Menschen
  - 3.2 Arbeitgeber
  - 3.3 Träger sonstiger Maßnahmen
4. Besonderheiten der Leistungsbewilligung
  - 4.1 Leistungen an schwerbehinderte Menschen
    - 4.1.1 Prüfung der Einkommensberücksichtigung
    - 4.1.2 Begriff des Einkommens
    - 4.1.3 Berechnung der Selbstbeteiligung
  - 4.2 Leistungen an Arbeitgeber

- 4.3 Leistungen an Träger sonstiger Maßnahmen
5. Verwaltungsverfahren
  - 5.1 Antragstellung
  - 5.2 Sachverhaltsaufklärung
  - 5.3 Bescheiderteilung
  - 5.4 Auszahlungsmodalitäten
  - 5.5 Prüfung der Verwendung der bewilligten Leistung
6. Einmalige und laufende Leistungen

### 1. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung, Leistungskatalog

Das Integrationsamt ist kein Rehabilitationsträger, so dass ausschließlich Teil 2 „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen SGB IX“ Anwendung findet (§ 68 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Persönliche oder sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens können hieraus nicht bestritten werden.

Auf der Grundlage des § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX können insbesondere schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern Geldleistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewährt werden, wenn dies erforderlich ist, um schwerbehinderten Menschen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

Förderbar sind ausschließlich Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1 in Verbindung mit § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX.

Da die Leistungen zur Förderung der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet werden sollen, findet eine Förderung ab Erreichung der Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI nicht mehr statt.

Die Leistungsarten sowie die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen sind in den §§ 17 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) festgelegt. Der in § 17 Absatz 1 SchwbAV aufgeführte Leistungskatalog folgt dem des § 102 Absatz 3 SGB IX.

### 2. Grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen

#### 2.1 Beschränkung der Leistungen auf das Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen

Leistungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 können ausschließlich zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen und Leistungen nach § 17 SchwbAV zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, d.h., für Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) erbracht werden. Gleichartige Leistungen etwa in Sondereinrichtungen oder Rehabilitationsinstitutionen sind damit ausgeschlossen.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 SchwbAV bestimmt darüber hinaus, dass andere als die in § 17 Absatz 1 genannten Leistungen, die nicht oder nur mittelbar der Teilhabe am Arbeitsleben dienen, nicht erbracht werden können. Es können also keine Maßnahmen finanziert werden, die lediglich der allgemeinen gesellschaftlichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen dienen (z.B. die rollstuhlgerechte Ausstattung von Bussen im öffent-

lichen Nahverkehr). Insbesondere können medizinische Maßnahmen sowie Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen nicht gefördert werden.

## 2.2 Sachliche Zuständigkeit

Die Bestimmungen des § 77 Absatz 5 SGB IX legen eindeutig fest, dass das Integrationsamt Leistungen nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben erbringen darf, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder geleistet werden. Danach sind die Integrationsämter verpflichtet, bei den generellen Leistungsvoraussetzungen den Vorrang anderer Leistungsverpflichteter oder Leistungserbringer zu beachten.

Arbeitgeber sind nach § 81 Absatz 3 SGB IX grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen dauernde Beschäftigung finden kann. Insbesondere haben schwerbehinderte Menschen einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf

- Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr (§ 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX),
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 81 Absatz 4 Nummer 5 SGB IX).

Leistungen des Arbeitgebers, die er auch gegenüber nicht behinderten Menschen auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen in der Regel erbringt, sind dem Arbeitgeber auch für schwerbehinderte Menschen im vergleichbaren Umfang zuzumuten (z. B. höhenverstellbare Schreibtische, ergonomische Bürostühle).

Die Leistungsverpflichtung der Arbeitgeber und Integrationsämter ist im Verhältnis zum Reha-Träger im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachrangig.

Die Reha-Träger nach § 6 SGB IX sind immer zuständig, wenn ohne die Gewährung entsprechender Leistungen von einer erheblichen Gefährdung bzw. drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes auszugehen ist (z. B. Reha vor Rente). Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Reha-Träger auf behinderungsbedingte Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammen-

hang mit der Erlangung eines Arbeitsplatzes stehen. Dies kann auch im Anschluss an eine Primärmaßnahme stehen (Umschulung, Kur usw.).

Das Integrationsamt kann Leistungen, die allein der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, betrieblicher Innovation sowie Veränderungen des beruflichen Umfeldes bei Unternehmensscheidungen dienen, gewähren (z. B. Modernisierung/technische Anpassung an die Weiterentwicklung).

Darüber hinaus ist das Integrationsamt bei Arbeitgeberwechsel, die auf eigene Initiative des schwerbehinderten Menschen aus behinderungsunabhängigen Gründen betrieben werden, zuständig.

Maßnahmen zur behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeitsstätte (Sanitärräume, Aufzüge usw.) zu Gunsten einer Mehrzahl von beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die vom Reha-Träger nicht bewilligt werden, können vom Integrationsamt erbracht werden.

Der Leistungsträger, der die Erstbeschaffung gefördert hat, ist in der Regel auch für eine notwendige Ersatzbeschaffung zuständig.

Leistungen der Wohnungshilfe (§ 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 SGB IX), der Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (§ 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 SGB IX) und Leistungen zur Arbeitsassistenz für die Dauer der Berufsausbildung erbringt grundsätzlich ein Reha-Träger. Das Integrationsamt ist nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, bei denen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Leistungen eines Reha-Trägers (§ 6 SGB IX) nicht gegeben sind, in der Regel handelt es sich hier um Beamte und Selbstständige.

Leistungen zum Einsatz einer Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses (§ 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX) sind regelmäßig von einem Reha-Träger für die Dauer von bis zu drei Jahren zu erbringen. Das Integrationsamt hat diese Leistung gegen Kostenerstattung in Abstimmung mit dem Reha-Träger auszuführen (§ 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX). Nach Ablauf dieses Zeitraumes liegt die Zuständigkeit für eine weitere notwendige Förderung beim Integrationsamt.

## 2.3 Örtliche Zuständigkeit Verweis auf die Regelung/Tabelle BIH

Die örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter richtet sich bei den verschiedenen Leistungsarten nach dem SGB IX in Verbindung mit der SchwbAV nach den im Folgenden aufgeführten Anhaltspunkten:

Leistungsart	Örtliche Zuständigkeit
§ 15 SchwbAV Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§§ 15 ff SchwbAV Bei alternierender Telearbeit (Heim- und Betriebsarbeitsplatz im örtlichen Zuständigkeitsbereich verschiedener Integrationsämter).  Die monatlich ein- bis zweimalige betriebliche Anwesenheit definiert allerdings keine alternierende Telearbeit, sondern Teleheimarbeit.	Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Betriebes, dem der Heimarbeitsplatz zugeordnet ist, auch dann, wenn im unmittelbaren betrieblichen Bereich Veränderungen nicht erforderlich sind.  In diesem Fall liegt die Zuständigkeit bei dem Integrationsamt, in dessen Bereich der Teleheimarbeitsplatz liegt.
§17 Absatz 1 Nummer 1 a SchwbAV Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz	Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt. Bei Telearbeit bzw. alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgebend.

§ 17 Absatz 1 Nummer 1 b SchwbAV Kosten einer Berufsbegleitung	Ort des Arbeitsplatzes
§ 19 SchwbAV Technische Arbeitshilfen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes, für den die technische Arbeitshilfe bestimmt ist
§ 20 SchwbAV Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen
§ 21 SchwbAV Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz	Firmensitz/Ort der wirtschaftlichen Existenz
§ 22 SchwbAV Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	Ort der geförderten oder zu fördernden Wohnung
§ 22 Absatz 1 Nummer 3 SchwbAV Hilfen zum Umzug	Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Integrationsamtes bleibt das „alte“ (abgebende) Integrationsamt zuständig
§ 24 SchwbAV Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	1. Wohnsitz des Schwerbehinderten bei Einzelmaßnahmen 2. Beurteilung der Förderfähigkeit einer Fortbildung durch das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulungsträger seinen Sitz hat
§ 25 SchwbAV Hilfen in besonderen Lebenslagen	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen
§ 26 SchwbAV Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Ort des geförderten Arbeitsplatzes
§ 26 a SchwbAV Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	Ort des ausbildenden Betriebes
§ 26 b SchwbAV Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	Ort des ausbildenden Betriebes
§ 26 c SchwbAV Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)	Sitz des Betriebs/der Dienststelle, in dem/der das BEM eingeführt wurde und nicht der Sitz des Konzerns oder der Behördenleitung
§ 27 SchwbAV Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	Ort des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Menschen
§ 27 a SchwbAV Integrationsfachdienste	Die Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes richtet sich – im Rahmen der Betreuung nach dem Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen, – bei Arbeitsplatz- oder Wohnsitzwechsel ist der neue IFD und das neue Integrationsamt zu informieren und gegebenenfalls die Abgabe zu regeln
§ 28 SchwbAV Psychosoziale Betreuung	Arbeitsplatz des betreuten behinderten Menschen
§ 28 a SchwbAV Förderung von Integrationsprojekten	Ort der geförderten Arbeitsplätze
§ 29 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen anderer Träger	Ort der Veranstaltung
§ 29 Absatz 2 Satz 1 SchwbAV Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere Personen	Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen bzw. der Kollegen (Betriebssitz)



#### 2.4 Zuständigkeitserklärung

Nach § 102 Absatz 6 SGB IX gilt § 14 SGB IX sinngemäß, wenn eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beim Integrationsamt beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt und der Antrag von diesem nach § 16 Absatz 2 SGB I an das Integrationsamt weitergeleitet worden ist.

Das bedeutet, werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages festzustellen, ob das Integrationsamt zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag unverzüglich an den vermeintlich zuständigen Rehabilitationsträger abzugeben.

Ist der Antrag nicht weitergeleitet, wird der Bedarf festgestellt. Eine Entscheidung soll dann innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang getroffen werden.

Kann erst nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist die Unzuständigkeit des Integrationsamtes festgestellt werden, ist dennoch über die Leistung vom Integrationsamt zu entscheiden. Der Antrag darf in der Sache nur abgelehnt werden, wenn diese Leistung auch von keinem Reha-Träger hätte erbracht werden können. Gegebenenfalls entstandene Aufwendungen können nicht beim zuständigen Reha-Träger geltend gemacht werden (§ 14 Absatz 4 SGB IX).

Reha-Träger können Anträge nur nach § 16 Absatz 2 SGB I an das Integrationsamt weiterleiten, nicht aber auf der Grundlage des § 14 SGB IX, da das Integrationsamt nicht zu den Reha-Trägern zählt.

Damit hat das Integrationsamt die Möglichkeit, den Antrag an den zuständigen Reha-Träger weiterzuleiten oder aber auch die Rückgabe an den abgebenden Träger veranlassen.

Werden Leistungen zum Einsatz einer Arbeitsassistenz nach § 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX zur Erlangung eines Arbeitsplatzes beim Integrationsamt gestellt, ist der Reha-Träger für die Dauer von bis zu drei Jahren zuständig. Die Maßnahme wird vom Integrationsamt in Abstimmung mit dem Reha-Träger ausgeführt (siehe auch Nummer 2.2). Der Antrag ist dem zuständigen Reha-Träger unverzüglich mit der Bitte um kurzfristige Rückäußerung hinsichtlich einer Kostenzusage zuzuleiten.

Nach § 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX sind die entstandenen Aufwendungen vom Reha-Träger zu erstatten.

#### 2.5 Aufstockungsverbot

Nach § 102 Absatz 5 SGB IX findet eine Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch das Integrationsamt nicht statt, da die Reha-Träger Leistungen so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität zu erbringen haben, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). Werden bei dem Integrationsamt andersartige Leistungen beantragt, greift das Aufstockungsverbot nicht.

#### 2.6 Subsidiaritätsprinzip

§ 18 SchwbAV betont den Vorrang anderer Leistungen vor denen nach § 17 Absatz 1 SchwbAV (siehe auch § 77 Absatz 5 SGB IX).

Soweit Leistungen für denselben Zweck von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden, dürfen Leistungen nach § 17 Absatz 1 vom Integrationsamt

nicht erbracht werden. Nachrangig sind lediglich Leistungen der Träger der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII).

#### 2.7 Vorleistungsklausel

Nach § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB IX kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Es steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes, von der Vorleistungsklausel Gebrauch zu machen.

Die Möglichkeit zur vorläufigen Leistungserbringung besteht dann, wenn zwar die Zuständigkeit zur Leistungsgewährung oder zumindest die Pflicht zur Leistungserbringung auf Basis des § 14 SGB IX feststeht, die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aber erforderlich ist. Die Vorleistungsmöglichkeit erstreckt sich somit nicht auf Fälle, in denen lediglich die Zuständigkeit des Trägers noch unklar ist.

Es müssen gravierende und nachvollziehbare Verzögerungen im Wirkungsbereich des zuständigen Trägers gegeben bzw. zu erwarten sein, die die Maßnahmen zur Teilhabe gefährden.

Hat das Integrationsamt eine vorläufige Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften (vgl. § 102 SGB X).

Der Erstattungsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat (§ 111 SGB X). Der Erstattungsanspruch verjährt nach § 113 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

#### 2.8 Persönliches Budget

Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen (vgl. hierzu § 17 SGB IX). Die Anwendung des § 17 erfasst auch das trägerübergreifende persönliche Budget.

### 3. Zielgruppen der Leistungen

In § 17 Absatz 1 SchwbAV sind die Empfängergruppen von Leistungen präzisiert. Diese Durchführungsgrundsätze beschränken sich auf die Erläuterung der Begriffe „schwerbehinderte Menschen“, „Arbeitgeber“ und „Träger sonstiger Maßnahmen“.

#### 3.1 Schwerbehinderte Menschen

Der Begriff „schwerbehinderte Menschen“ umfasst alle Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt oder die schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX gleichgestellt sind und die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben (§ 2 SGB IX).

### 3.2 Arbeitgeber

Der Begriff „Arbeitgeber“ ist im Gesetz nicht besonders definiert, jedoch nicht im engeren Sinne des Arbeitsrechts zu verstehen.

Arbeitgeber ist jeder, der über Voll- oder Teilzeitarbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX verfügt. Arbeitgeber kann auch sein, wer ausschließlich berufliche Bildung vermittelt.

Arbeitgeber sind nicht nur natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sondern auch nichtrechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts).

### 3.3 Träger sonstiger Maßnahmen

Es handelt sich um alle sonstigen Dritten, die nicht zu den konkret im § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Genannten gehören (z.B. Träger berufsbegleitender Fortbildung oder auf bestimmte Behinderungen spezialisierte Selbsthilfegruppen Betroffener). In jedem Fall können aber nach § 77 Absatz 5 Satz 1 SGB IX nur Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der begleitenden Hilfe im Sinne von § 102 SGB IX gefördert werden (siehe auch Nummer 2.1).

## 4. Besonderheiten der Leistungsbewilligung

### 4.1 Leistungen an Schwerbehinderte

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 SchwbAV erbracht werden, um die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die bei Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

#### 4.1.1 Prüfung der Einkommensberücksichtigung

Das Einkommen des schwerbehinderten Menschen bleibt unberücksichtigt (also keine Selbstbeteiligung), wenn Leistungen nach den §§ 19 bis 25 SchwbAV wegen der Behinderung erforderlich sind. In den übrigen Fällen sind die Einkommensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen – und zwar nur seine, nicht die seiner Angehörigen – zu berücksichtigen. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn mit der von dem Integrationsamt zu erbringenden Leistung auch ein spürbarer privater Nutzungseffekt gegeben ist, wie dies bei Hilfen nach den §§ 20 und 22 SchwbAV der Fall sein kann.

#### 4.1.2 Begriff des Einkommens

Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Nettoarbeitsentgelt/Nettoarbeits-einkommen zuzüglich einmaliger Einnahmen aus Beschäftigung, Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen. Als Lohnersatzleistung kommen z. B. Berufsunfähigkeitsrenten und Teilerwerbsminderungsrenten in Betracht.

Zur Berechnung des monatlichen Nettoarbeitsentgelts/Nettoarbeits-einkommens sind vom Bruttoeinkommen nur abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag;
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (KV, RV, AV, PV-Arbeitnehmeranteile); bei Selbstständigen und Beamten sind Rentenversicherungsbeiträge (in der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung) bis zur Höhe des Beitragssat-

zes zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgebeiträge anzuerkennen. Wird die Altersvorsorge durch private Lebensversicherungen abgedeckt, werden diese Beiträge auch bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Beiträge für die private Krankenversicherung der Angehörigen sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen, sofern für diese kein eigener Anspruch oder die Möglichkeit zur Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Insbesondere sind nicht vom Bruttoarbeitsentgelt des behinderten Menschen in Abzug zu bringen:

- Kosten für die Fahrten zur Arbeitsstelle,
- Beiträge zur öffentlichen und privaten Sachversicherung,
- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Gewerkschaftsbeiträge,
- Kfz-Steuer/Kfz-Haftpflichtversicherung,
- andere Werbungskosten, z. B. Kosten für Arbeitsmittel oder Fortbildungskosten,
- freiwillige Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. Lebensversicherungen, Riester-Rente), die über die Höhe des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen,
- Sparleistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Außer Betracht bleiben alle sonstigen Einkünfte des behinderten Menschen, z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten ohne Lohnersatzfunktion (z. B. Witwen- und Waisenrente), Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen – auch des getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten –, Wohngeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

Von dem um die Absetzungen verminderten Einkommen des behinderten Menschen ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzusetzen.

Einkünfte und Vermögen von Angehörigen werden beim behinderten Menschen nicht angerechnet; ihre Einkünfte sind nur zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob sie im Sinne des vorgenannten Satzes unterhalten sind. „Unterhalten“ im Sinne dieser Durchführungsgrundsätze wird ein Familienangehöriger immer dann, wenn seine Einkünfte den Regelsatz für Alleinstehende nach dem SGB II zuzüglich anteiliger Miete nicht übersteigen.

Für die Einkommensprüfung ist auf den Zeitpunkt des Bedarfs abzustellen; das im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Bedarfszeitpunkt erzielte durchschnittliche Einkommen ist maßgebend. Ein zu erwartendes Einkommen in der Zukunft wird nicht berücksichtigt.

Bei Selbstständigen ist Anhaltspunkt das im letzten erteilten Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen. § 21 Absatz 1 SchwbAV bleibt unberührt.

#### 4.1.3 Berechnung der Selbstbeteiligung

Kommt nach Nummer 4.1.1 eine Selbstbeteiligung des schwerbehinderten Menschen in Betracht, ist eine Abwägung nach den Umständen des Falles vorzunehmen; sie liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Die Zumutbarkeit ist sowohl nach dem Bedarf als auch nach den Einkommensverhältnissen des schwerbehinderten Menschen vorzunehmen. Dabei ist nicht auf Grundsätze nach dem SGB XII abzustellen, sondern insbesondere auf die erstrebte Stellung des schwerbehinderten Menschen in Arbeit und Beruf.

Die Zumutbarkeitsabwägung ist sowohl nach dem Bedarf als auch nach den Einkommensverhältnissen des schwerbehinderten Menschen vorzunehmen.

Als grundsätzlicher Orientierungsrahmen kann die Tabelle nach § 6 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung dienen, sofern nicht in speziellen Durchführungsgrundsätzen andere Kriterien festgelegt sind:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Zuschuss in v. H. des Bemessungsbetrages nach § 5 KfzHV
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge sind jeweils auf volle 5,- Euro aufzurunden.

#### 4.2 Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Betrieben wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen (5 v. H.) eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann (§ 81 Absatz 3 SGB IX).

Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern u.a. einen Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können und auf eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte.

Dieser Anspruch besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit ihnen staatliche oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Von unverhältnismäßigen Aufwendungen ist regelmäßig auszugehen, soweit sie den Betrag von 15 000,- Euro überschreiten, im Übrigen haben sich die Begriffe „zumutbar“ und „unverhältnismäßige Aufwendungen“ grundsätzlich an der vom Arbeitgeber erbrachten „Gesamtleistung“ zu orientieren, z.B.

- der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
- der Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 72 SGB IX,
- der Zahl der im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen mit einer Mehrfachanrechnung,
- sonstiger sozialer Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen.

Unabhängig von der Erfüllung der Beschäftigungspflicht werden Betrieben Beträge von unter 1000,- Euro nicht gewährt. Es ist davon auszugehen, dass in

solchen Fällen stets die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 81 Absatz 4 SGB IX greift. Ausnahmen sind zu begründen.

#### 4.3 Leistungen an Träger sonstiger Maßnahmen

Durch die Möglichkeit, auch an Träger sonstiger Maßnahmen Leistungen zu erbringen, die geeignet sind, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu fördern, wird der ansonsten in § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 SchwbAV abschließend aufgeführte Leistungskatalog ergänzt.

### 5. Verwaltungsverfahren

#### 5.1 Antragstellung (siehe hierzu auch Nummer 2.4)

Geldleistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der begleitenden Hilfe werden auf formlosem Antrag gewährt. Der Antrag auf Kostenübernahme ist grundsätzlich vor dem Abschluss eines damit in Zusammenhang stehenden verbindlichen Rechtsgeschäftes an das Integrationsamt zu richten. Im Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsbewilligung erheblich sind (§ 60 SGB I). Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt sein, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

#### 5.2 Sachverhaltsaufklärung

Die Ermittlung des Sachverhalts ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Begleitende Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben“ durchzuführen. Bei Anträgen auf Gewährung technischer Ausrüstungen und Arbeitshilfen ist in der Regel eine gutachtliche Stellungnahme des Technischen Fachdienstes einzuholen. Diese soll gegebenenfalls auch Ausführungen zur Arbeitsorganisation und zum Arbeitsumfeld enthalten.

Soweit der Antragswert 2000,- Euro nicht übersteigt, kann je nach Lage des Einzelfalles auf Vor-Ort-Prüfungen verzichtet werden.

#### 5.3 Bescheiderteilung

Die Entscheidung des Integrationsamtes wird dem Antragsteller durch einen rechtmittelfähigen Bescheid mitgeteilt. Die Bestimmungen der §§ 31 ff SGB X sind zu beachten. Sollte der Bescheid mit einer Nebenbestimmung (z.B. Bindungsfrist) versehen werden, ist sie in der Regel in Form einer Bedingung nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X festzulegen.

Da insbesondere Leistungen nach §§ 15 und 26 SchwbAV der dauerhaften Beschäftigung schwerbehinderter Menschen dienen sollen, ist im Bescheid zu bestimmen, dass die geförderten Arbeitsplätze auch längerfristig diesem Personenkreis vorbehalten bleiben müssen, also auch nach dem Ausscheiden der zunächst geförderten Person. Im Bescheid sind Regelungen über die jeweilige Dauer der Bindungsfrist und etwaige Rückzahlungsverpflichtungen zu treffen. Die Bindungsfrist soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten (Faustregel, pro 5000,- Euro Zuschuss ein Jahr Bindungsfrist). Im begründeten Einzelfall kann von einer konkreten Bindungsfrist ganz abgesehen werden.

Ist vor Ablauf dieser Bindungsfrist der geförderte Arbeitsplatz nicht mehr mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt, ist die Leistung in der Regel anteilig pro Monat nicht erfüllter Bindungsfrist zurückzuzahlen.

Die Höhe der zurück zu erstattenden Mittel mindert sich anteilig entsprechend der Dauer der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen nach Gewährung der Leistung im Verhältnis zur Dauer der jeweils festgelegten Bindungsfrist. Die Frist beginnt mit dem Monat der vollständigen Ausstattung des Arbeitsplatzes (Datum der letzten Rechnung). Eine Veräußerung der geförderten Gegenstände oder anderweitige Verfügungen, z.B. Übereignung an einen Dritten, sind innerhalb des Bindungszeitraumes nur mit Genehmigung des Integrationsamtes zulässig; anderenfalls sind gegebenenfalls die Mittel anteilig zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Arbeitgeber nach dem Ausscheiden der zunächst geförderten Person innerhalb von drei Monaten einen anderen geeigneten schwerbehinderten Menschen einstellt und auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt. Die Frist verlängert sich um bis zu weitere sechs Monate, sollte die zunächst geförderte Person von der Schule oder aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sein.

Über darlehensweise gewährte Leistungen ist ein Darlehensvertrag zu schließen. Dieser ist angemessen zu sichern (z.B. durch Sicherungsübereignung der geförderten Gegenstände). Dies gilt ebenso für die dingliche Sicherung von Rückforderungsansprüchen während der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Bindungsdauer (vgl. DV 180.20-0-7 vom 24. März 2006). Die hinreichende Bestimmtheit zur Identifizierung des sicherungsübereigneten Gegenstandes ist in den Sicherungsübereignungsverträgen zu beachten (Bezeichnung der individuellen Merkmale, wie z.B. Marke, Typ, Baujahr, amtliches Kennzeichen, Fahrzeugbrief und Fahrgestellnummer bei der Sicherungsübereignung von Kraftfahrzeugen). Das Erfordernis der konkreten Bezeichnung gilt auch für andere Gegenstände (z.B. Marke, Typ und Gerätenummer). Nach Tilgung des Darlehens, evtl. Rückforderungsansprüchen und/oder Ablauf der Bindungsfrist gehen die beschafften und der BASFI sicherungsübereigneten Gerätschaften in das Eigentum des Arbeitgebers über.

#### 5.4 Auszahlungsmodalitäten

Sofern die bewilligten Mittel den Betrag von 12 500,- Euro übersteigen, dürfen sie erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden.

Diese kann vorzeitig und unverzüglich herbeigeführt werden durch schriftlichen Rechtsmittelverzicht des Leistungsempfängers.

Bei eingelegtm Widerspruch ist der Bewilligungsbescheid nicht bestandskräftig, so dass eine Auszahlung nicht erfolgen darf. Richtet sich der Widerspruch nur gegen Nebenbestimmungen von geringer Bedeutung, oder die bewilligte Leistung weicht um weniger als 10 % von der beantragten Leistungshöhe ab, kann der Bewilligungsbetrag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bis zur Höhe des unstrittigen Betrages ausgezahlt werden.

Die Auszahlungsmodalitäten sind im Bewilligungsbescheid festzulegen. Die Auszahlung bewilligter Mittel soll in der Regel bei Zahlungen für Anschaffungen nur innerhalb eines Jahres nach Bescheiddatum erfolgen. Für laufende Zahlungen (Arbeitsassistenz, Gebärdensprachdolmetscher usw.) sollen Auszahlungen ein halbes Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein.

Grundsätzlich dürfen Auszahlungen nur gegen Vorlage entsprechender Belege an den Leistungsempfänger oder berechnete Dritte vorgenommen werden.

#### 5.5 Prüfung der Verwendung der bewilligten Leistung

Die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel und das erzielte Ergebnis ist regelmäßig zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Maßnahme vorzunehmen. Sind zur Sicherung der Beschäftigung Bindungsfristen auferlegt, ist mindestens einmal jährlich für die Dauer der Bindungsfrist zu prüfen, ob die für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen noch vorliegen.

Für die Einleitung der Prüfung ist die leistungsbewilligende Stelle verantwortlich. Sie überträgt die Prüfung der für die Durchführung der begleitenden Hilfe zuständigen Stelle, der sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides überlässt und die Maßnahme nach Abforderung der bewilligten Mittel für finanziell abgeschlossen erklärt. Von dort erfolgt eine Prüfung, ob die bewilligte Leistung dem Bescheid entsprechend verwendet und das angestrebte Ziel erreicht wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Vermerk festzuhalten und der bewilligenden Stelle zuzuleiten, die gegebenenfalls weitere Schritte veranlasst. Im Rahmen der Überwachung von Bindungsfristen erfolgt eine Mitteilung an die bewilligende Stelle nur dann, wenn das mit der Förderung angestrebte Ziel nicht mehr verfolgt wird.

Für die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften §§ 39 ff SGB X.

#### 6. Einmalige und laufende Leistungen

Die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 1 SchwbAV verdeutlicht, dass neben den einmaligen Leistungen auch laufende Leistungen erbracht werden können. Auf Grund des begrenzten und stets wechselnden Aufkommens an Ausgleichsabgabe können laufende Leistungen nicht auf unbestimmte Dauer, sondern nur befristet bewilligt werden; u.a. wird damit der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Mittel möglichst breit zur Teilhabe möglichst vieler schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwenden zu können.

Härten werden dadurch vermieden, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei Bedarf eine wiederholte (befristete) Leistungsbewilligung möglich ist.

Hamburg, den 15. Mai 2012

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1338

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Aurubis hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimaueranierung Muggenburger Kanal Nordseite – Abschnitt 6 –“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund über-

schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 5. Juli 2012

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1344

## Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 21. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 21. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am

21. Juni 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ vom 15. November 2007 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 77 S. 1936) in der Fassung vom 20. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2011 Nr. 89 S. 2489) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderung der Anlage

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Anlage

Aktualisierung der Module im Bereich „Künstlerische Entwicklungsvorhaben“ sowie der begleitenden Lehrangebote:

#### „Künstlerische Entwicklungsvorhaben:

3. bis 8. Semester

Module	Studienschwerpunkte
Bildhauerei	Bildhauerei
Bühnenraum	Bühnenraum
Design der Lebenswelten	Design
Mediatektur	
Produktentwicklung	
Experimentelles Design	
Experimentelle Medien	Zeitbezogene Medien
Mixed Media	
Video	
Fotografie	Grafik/Typografie/Fotografie
Typografie	
Grafik	
Malerei	Malerei/Zeichnen
Zeichnen	
Film/Bewegungs- und Zeitbild	Film

#### *Gruppenkorrektur (3. – 8. Semester):*

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Design der Lebenswelten
- Experimentelle Medien
- Experimentelles Design
- Film/Bewegungs- und Zeitbild
- Fotografie
- Grafik
- Malerei
- Mediatektur
- Mixed Media
- Produktentwicklung
- Typografie
- Video
- Zeichnen

#### *Labor- und Werkstattkurse*

- Audiolabor
- CAD/3D
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Elektronik
- Feinmetall
- Filmstudio
- Final Cut
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz

- Keramik
- Kunststoff
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog
- Video.“

## § 2

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 21. Juni 2012

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1345

## Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 21. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 21. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am 21. Juni 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ vom 18. Juli 2008 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 77 S. 1947) in der Fassung vom 20. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2011 Nr. 89 S. 2490) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderung der Anlage
- § 2 Inkrafttreten

## § 1

## Änderung der Anlage

Aktualisierung der Labor- und Werkstattkurse:

„Labor- und Werkstattkurse

- Audiolabor
- CAD/3D
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Elektronik
- Feinmetall
- Filmstudio
- Final Cut
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio

- Gips
- Holz
- Keramik
- Kunststoff
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog
- Video.“

## § 2

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 21. Juni 2012

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1346

## Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 5. Juli 2012

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), am 5. Juli 2012 die „Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 51) mit den Änderungen vom 29. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1793), vom 29. März 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 907) und vom 24. Januar 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 753) in der folgenden Fassung beschlossen:

## § 1

## Änderungen

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 wird die Formulierung „die Bewerberin oder der Bewerber“ durch die Formulierung „die Studierende oder der Studierende“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „zugelassene Bewerberinnen und Bewerber“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Immatrikulationsfrist (§ 4 Absatz 2)“ durch das Wort „Rückmeldefrist (§ 5 Absatz 1)“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 wird folgender Satz 6 hinzugefügt:  
„Die Form der Antragstellung regelt die zuständige Stelle der Hochschule.“
5. Die Überschrift des § 8 erhält folgenden Wortlaut: „Zulassung des Studiengangwechsels“.

6. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1“ eingefügt.
7. § 8 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„der beabsichtigte Wechsel des Studiengangs begründet wird“.
8. Die Nummern 2 und 3 des § 8 Absatz 2 werden ersatzlos gestrichen.
9. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ein Studiengangswechsel ist unzulässig, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll. Dies gilt nicht bei einem Wechsel
- a) in einen auslaufenden Diplomstudiengang bei bestandener Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung),
- b) oder in einzelne, von der Fakultät festzulegende Studiengänge,
- sofern das Studium noch vor dem Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens des Studiengangs erfolgreich abge-

schlossen werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, regeln die Fakultäten im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung durch Richtlinien.“

10. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt § 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hamburg vom 17. Juni 1990 (Amtl. Anz. 1990 S. 1637), zuletzt geändert am 9. Januar 1992 (Amtl. Anz. 1993 S. 209), außer Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 5. Juli 2012

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1346

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Zentrale Vergabestelle K5,  
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93  
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung.
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-259/12**  
Bankettschälarbeiten an Bundesstraßen im Bereich der Autobahnmeistereien Othmarschen und Stillhorn.  
Wesentliche Leistungen:  
ca. 27.620 m Boden von Bankett und Mittelstreifen an Bundesstraßen schälen und entsorgen inkl. Nebenarbeiten.
- g) Entfällt
- h) Los 1: Bankettschälarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Othmarschen  
Los 2: Bankettschälarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Stillhorn  
Angebote können für ein oder beide Lose abgegeben werden.
- i) Beginn: 17. September 2012  
Ende: 12. Oktober 2012

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,  
sowie Einsichtnahme:  
vom 12. Juli 2012 bis 31. Juli 2012,  
montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. August 2012, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 231,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

1348

Dienstag, den 17. Juli 2012

Amtl. Anz. Nr. 55

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. August 2012, 9.30 Uhr.  
Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. September 2012.
- w) Beschwerdestelle:  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04
- Hamburg, den 11. Juli 2012
- Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

651

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 47/12

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 2260 m Leitungen in den Antilopenstieg u. a. Straßen in Hamburg-Stellingen und zwar

30 m d 63 Pe (PE100RC+PP)

615 m DN 80 GGGZmPe

935 m DN 100 GGGZmPe

sowie 680 m DN 25-50 Cu bzw. PE

Anschlussleitungen

Geplanter Ausführungsbeginn: September 2012

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:  
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 19. Juli 2012 bis zum 3. August 2012, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019. Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 9. August 2012 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.003, 20539 Hamburg.

Hamburg, den 12. Juli 2012

**Hamburger Wasserwerke GmbH**

652